

## Information über Rechnungslegung „Auslagen in Ihrem Auftrag“

Zwei unabhängige Nachfragen in unserem Haus veranlassen uns, darauf hinzuweisen, das in unserer Rechnungslegung in der Auflistung „*Auslagen in Ihrem Auftrag*“ nur Beträge erscheinen können, die wir für unseren Auftraggeber real in deren Auftrag verauslagt haben.

Diese Beträge müssen buchhalterisch genau mit dem Betrag übereinstimmen, den wir auch real ausgegeben haben.

In der Regel sind Kosten von Fremdleistungen bzw. Gebühren, wie zum Beispiel der Standesämter, Friedhofsverwaltungen, Todesfeststellung, Kremationsgebühr oder Amtsarzt Krematorium Positionen in der Auflistung der „Auslagen in Ihrem Auftrag“. In unserem Hause ebenfalls die Kosten der Blumenbestellungen, Kaffeetafeln, Träger, Grabaushaub etc., die wir an Dritte im Auftrag der Angehörigen bezahlen.

Da es Auslagen sind, können und dürfen diese auch rein buchhalterisch gesehen, keine Aufschläge beinhalten.

Unser Haus nimmt für die Leistungen der Blumenbinder und Gaststätten auch keine Provisionszahlungen für evtl. Vermittlungsgebühren der Zulieferer.

*Natürlich hat jeder Hinterbliebene das Recht, die entsprechenden Quittungsbelege, für die durch uns in Rechnung gestellten Zahlungen, einzusehen.*

Bei der Rechnungslegung in unserem Haus kann jederzeit Einsicht in diese Belege genommen werden. Auch zu einem späteren Zeitpunkt.

Werden Auslagen höher abgerechnet an den Hinterbliebenen, als wir in deren Auftrag gezahlt haben wäre dies - ganz schlicht ausgedrückt - BETRUG.

Sollte es zu Fehlern bei der Abrechnung kommen, so ist es selbstverständlich, daß diese erklärt und berichtigt werden müssen.

Das Krematorium Neubrandenburg kostet z.Zt. die Einäscherung 242,10 Euro, der Amtsarzt 25,00 Euro, der Klimaraum im KKh Plau 25,00 Euro, die 1. Sterbeurkunde 10,00 Euro, jede weitere 5,00 Euro und eine pathologische Untersuchung, *soweit vom Angehörigen in Auftrag gegeben*, zwischen 280,00 und 480,00 Euro nach Gebührenordnung der Ärzte. Nur diese Beträge können in den Rechnungen erscheinen.

Jeder Hinterbliebene hat wie bei allen Rechnungslegungen der Handwerker, Gewerbetreibenden etc. das Recht sich jede Position erklären zu lassen. Eine Rechnung muß transparent, erklärbar und in den Preisen nachvollziehbar sein.

T.Renné